

# Jakob Wimpfelings literarische Fehde mit den Baslern und Eidgenossen

Autor(en): **Ochsenbein, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **79 (1979)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117997>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Jakob Wimpfelings literarische Fehde mit den Baslern und Eidgenossen

von

Peter Ochsenbein

Den Beitritt Basels zur Eidgenossenschaft haben bekanntlich in der Rheinstadt nicht alle einmütig begrüßt. Die von Stichelein und Gezänk erfüllte Atmosphäre in den ersten Jahren nach 1501 charakterisiert Rudolf Wackernagel folgendermaßen: «Das eidgenössische Wesen ist hier in seinen Anfängen. Wenn es auch die amtliche und öffentliche Anerkennung haben mag, besteht es doch wesentlich durch die Kraft seiner Anhänger. Es ist Sache einer Partei. Neben ihm gibt es noch andere Gruppierungen und Anhänge, gelten altes eingebornes Rheinlandsgefühl, deutsches nationales Empfinden, französische Sympathie. Es ist das Dasein einer großen, vielbesuchten und vieldurchwanderten Grenzstadt, in der das Schweizerische dem Schwäbischen, das Deutsche dem Wälschen gegenübersteht. Alles ist dichtgedrängt beisammen in der Enge des Gemeinwesens, Alles bewegt durch die Unruhe einer leidenschaftlichen Zeit. Wobei jede Meinungsverschiedenheit sofort zur Zwietracht wird, Pfauenfedern, deutscher Trommelschlag neben dem schweizerischen, Lieder und Pamphlete und spöttische Reden Niemanden zur Ruhe kommen lassen<sup>1</sup>.» Von diesem Gezänk auf der Gasse ist freilich kaum mehr etwas quellenmäßig faßbar. Umso eindrucksvoller wirken auf uns die wenigen erhaltenen Zeugnisse literarischer Fehden, die sich Gebildete lieferten, auf der einen Seite Anhänger des Reichs und Kaiser Maximilians, zumeist Schwaben und Elsässer, die für kurze Zeit in Basel lebten und sich gegen die, wie ihnen schien, verhängnisvolle Unterdrückung der Musenstadt durch rohe Bauern in Spottversen und Pamphleten Luft machten, auf der andern Seite eidgenössisch gesinnte Schweizer, die mit

Abkürzungen: AK = Die Amerbachkorrespondenz, Bd. 1, hg. von A. Hartmann, Basel 1942 (zitiert nach den Nummern der Briefe); BZGA = Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Basel 1902 ff.; Id. = Schweizerisches Idiotikon, Frauenfeld 1881 ff.; Matrikel = Die Matrikel der Universität Basel, hg. von H.G. Wackernagel, Bd. 1, Basel 1951; StAB = Staatsarchiv Basel-Stadt.

<sup>1</sup> Geschichte der Stadt Basel 3, Basel 1924, 15. Vgl. E. Bonjour, Basel im Schweizerbund, in: E.B. und A. Bruckner, Basel und die Eidgenossen, Basel 1951, 160.

Gegenschriften nicht zurückhielten oder, durch die beißenden Worte der Gegner tief gekränkt, gleich die politischen Instanzen Basels um Hilfe anriefen<sup>2</sup>. Am bekanntesten und schon mehrmals beschrieben ist die Episode um den schwäbischen Studenten Hieronymus Emser, dessen im Mai 1501 in Basel verfaßten Schmähverse auf die «milchsaufenden Schurken und faulen Kuhmelker» ihm, weil sich die Basler Regierung und gar die eidgenössische Tagsatzung einschalteten, volle drei Wochen Kerkerhaft einbrachten<sup>3</sup>. Dabei hatte der Streit in der Universität recht harmlos begonnen. Der erst 24jährige Emser verfolgte mit seinen drei Distichen keineswegs hochgespannte politische Ziele, vielmehr wollte er, in jugendlichem Übermut und mehr aus literarischer Neckerei, sich an seinem Schweizer Freund Gregorius Bünzli rächen, der kurz zuvor in einem Spottgedicht die Schwaben als «Feiglinge, Ausreißer, Dummköpfe und Faulpelze» (*Suevi sunt timidi, fugitivi, ignari et inertes*) verunglimpft hatte.

Der Anfang – nicht die unerwarteten Folgen – der Emser-Bünzli-Episode dürfte typisch gewesen sein für viele uns heute unbekanntere Sticheleien in gesprochener und geschriebener Sprache, Streitereien, die schweizerische und reichsdeutsche Studenten an der Basler Universität aus dem Gegensatz des eben erwachten Nationalbewußtseins anzuzetteln pflegten. Kaum ein ausländischer Student wollte dabei weitwirkende politische Agitation betreiben, in dem Sinne etwa, daß er die Basler von ihrem neuen Bündnis abbrächte oder gar die Eidgenossen dazu veranlaßte, sich dem Reich unterzuordnen. Die Wortgefechte blieben wohl meistens persönlich, wirkten nur in kleinem Kreis und drangen selten – Emsers Fall ist eine Ausnahme – über den universitären Bereich hinaus. Anders bei einzelnen Humanisten, die, bereits hochangesehen, mit dem gedruckten Wort eine breitere Öffentlichkeit erreichen konnten. Sebastian Brant hatte bereits 1497 von Basel aus in Straßburg die Werke des Schweizerhassers Felix Hemmerlin drucken lassen<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Vgl. Wackernagel 15 f. und Anm. S. 3\*.

<sup>3</sup> F.X. Thurnhofer, Hieronymus Emser und die Eidgenossen: Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 40 (1922) 1–22; H. G. Wackernagel, Aus der Frühzeit der Universität Basel: BZGA 49 (1950) 14–16 und 23 (auch in: H.G.W., Altes Volkstum in der Schweiz. Gesammelte Schriften zur historischen Volkskunde [= Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde 38], Basel 1956, 93–95 und 103).

<sup>4</sup> Vgl. F. Hieronymus, Felix Hemmerli und Sebastian Brant . . . Engagierte Literatur und Politik im 15. Jahrhundert, in: [Festschrift] Für Christoph Vischer, Basel 1973, 159–195.

Kurz vor dem Eintritt der Basler in die Eidgenossenschaft hatte er sein Lehramt aufgegeben und war in seine Vaterstadt Straßburg zurückgekehrt, wohl nicht zuletzt deshalb, weil er als kaisertreuer Anhänger nicht mit ansehen konnte, wie Basel faktisch aus dem deutschen Reich ausschied. In Straßburg schrieb Brant um 1502 *ein dicht, darin er etwen die Eitgenossen gemeinlich tratzet*. Der Luzerner Chronist Diebold Schilling antwortete ihm mit einem Gegengedicht und wurde dafür von verschiedenen eidgenössischen Orten honoriert<sup>5</sup>. Von Reuchlin, der längere Zeit in Basel lebte, ist eine abschätzige Bemerkung über die Eidgenossen bekannt, die er gegenüber dem italienischen Humanisten Aldus Manutius in der Zeit des Schwabenkriegs äußerte<sup>6</sup>. Heinrich Bebel, wie Reuchlin Schwabe und ehemaliger Schüler Brants in Basel, verfaßte noch 1507 in Tübingen eine «Cohortatio ad Helvetios pro obedientia imperii», die er zwei Jahre später im Anhang seines «Triumphus Veneris» veröffentlichte und in der er mit sachlichen Argumenten die Eidgenossen zu überzeugen versucht, ins deutsche Reich zurückzukehren, um gemeinsam mit Maximilians Truppen gegen die drohenden Türken zu ziehen<sup>7</sup>.

Wenn auch die verschiedenen politischen Äußerungen deutscher Humanisten über die Politik der Eidgenossen noch nie auf breiter Basis gesammelt und in größerem Rahmen untersucht worden sind<sup>8</sup>, so darf man schon jetzt die Behauptung wagen, daß unter ihnen der Elsässer Jakob Wimpfeling (1450–1528) der engagierte und wegen seiner die Schweizer tief verletzenden Polemik seit Frühling 1505 auf eidgenössischem Boden einer der meistgehaßten

<sup>5</sup> Über die vermuteten Gründe für Brants Wegzug aus Basel vgl. ebda. 170 und Anm. 33–35; vgl. dagegen M. Lemmer, S. Brant, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 1978, 992 f. – Nach Schilling hatte Brant bereits zuvor mehrmals gegen die Eidgenossen geschrieben: A. Büchi, Ein politisches Gedicht des Luzerner Diebold Schilling, in: Anzeiger für Schweiz. Geschichte N.F. 10 (1906–09) 50 f.

<sup>6</sup> Brief Nr. 66b (vom 23. 4. 1499): *Iam enim rex maius opus movet, ignobilis cuiusdam vulgi fluctu quasi decumano obruimur* (hg. von L. Geiger, Johann Reuchlins Briefwechsel, Stuttgart 1875 [Nachdruck Hildesheim 1962], 353).

<sup>7</sup> Opera Bebeliana, Pforzheim: Thomas Anshelm 1509. – Bebel's Idee wurde von verschiedenen Humanisten vertreten, so auch von solchen des Elsaß, besonders von Brant, Geiler von Kaisersberg und Wimpfeling; vgl. D. Mertens, Maximilian I. und das Elsaß, in: Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt, hg. von O. Herding u. R. Stupperich (= Senatskommission für Humanismusforschung der DFG, Mitteilung 3), Bonn 1976, 177–201.

<sup>8</sup> Vgl. R. Feller und E. Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit 1, Basel 1962, 154–158.

Männer war<sup>9</sup>. Daß er sich nach seinen beiden kurzen Aufenthalten (1503–1504) nie mehr nach Basel getraute, obgleich er hier verschiedene Freunde hatte und, wie er es in Briefen ausdrücklich sagt, gern in die RheinStadt zurückgekehrt wäre<sup>10</sup>, zeigt, wie sehr er es offenbar mit den Baslern verdorben hatte. Er ist im Grunde eine tragische Figur: auf die Rückführung alter idealer Zustände in Kirche und Reich bedacht, von einem Reformeifer beseelt wie kaum ein Geistlicher vor dem öffentlichen Auftreten Luthers, hat er sich mit seiner polternden Art zahlreiche Gegner aus verschiedenen Lagern geschaffen, von dem aber, was er wollte und für das er unermüdlich literarisch bis ins hohe Alter stritt, wenig oder nichts erreicht. So wie er gegen kirchliche Mißstände ankämpfte, Unbildung und Unsittlichkeit des Klerus, Pfründenjägerei<sup>11</sup> und anderes mehr geißelte, so sehr setzte er sich, ein Vertrauter Kaiser Maximilians, für die alte Einheit des deutschen Reiches ein. Indem er im Grenzbereich des Elsaß jeglichen vermuteten französischen Einfluß unterdrücken wollte und alles Welsche haßte – das zeigen etwa seine 1501 in Straßburg erschienene «Germania» und der daran sich entzündende Streit mit Thomas Murner – wurde er zum Chauvinisten<sup>12</sup>. Seine heftige Kritik an den Schweizern war zwar ein literarischer Amoklauf, da sich das Rad der Geschichte nicht zurückdrehen läßt, sie wurde aber wohl von seiner Furcht genährt, ein-

<sup>9</sup> Die einzige einigermaßen umfassende, aber in vielen Details unzureichende Monographie bietet J. Knepper, Jakob Wimpfeling (1450–1528), (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des dt. Volkes 3, 2–4), Freiburg i. Br. 1902 (Nachdruck: Hildesheim 1965). Wichtiges Quellenmaterial liefert I. A. Riegger, *Amoenitates litterariae Friburgenses*, Ulm 1775 f., 161–581. Große Verdienste in der gegenwärtigen Wimpfeling-Forschung hat sich vor allem Otto Herding (vgl. u. Anm. 14 und 25) erworben. – Für unsern Zusammenhang vgl. noch P. v. Wiskowatoff, *Jakob Wimpfeling*, Berlin 1867, bes. 116–142. – Zur Problematik von Wimpfelings Humanismus, der bis 1506 viel offener ist als danach, vgl. C. Béné, *L'humanisme de J. Wimpfeling*, in: *Acta Conventus Neo-Latini Lovaniensis*, Leuven-München 1973, 77–84.

<sup>10</sup> Vgl. AK 302 (vom 21. 4. 1506), S. 286, 27 ff.; Nr. 332 (März 1507), S. 312, 1 ff.; Nr. 615 (11. 5. 1518), Bd. 2, S. 115, 4 ff.

<sup>11</sup> Wie sehr aber auch Wimpfeling selber den Bedingungen des spätmittelalterlichen Benefizienwesens unterworfen war, zeigt eindrücklich F. Rapp, *Die elsässischen Humanisten und die geistliche Gesellschaft*, in: *Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt* (Anm. 7), 95–100.

<sup>12</sup> Vgl. Knepper (Anm. 9) 147–169 u. ders., *Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten* (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des dt. Volkes 1, 2–3), Freiburg i. Br. 1898, 44–60; E. v. Borries, *Wimpfeling und Murner im Kampf um die ältere Geschichte des Elsaßes*, Heidelberg 1926.

zelle Städte des Elsaß könnten dem Vorbild Basels folgen und ebenfalls vom deutschen Reich abfallen<sup>13</sup>.

Es ist nicht meine Absicht, im folgenden allen Spuren von Wimpfelings Beziehungen zu Basel und der Schweiz nachzugehen und seine Kritik an der eidgenössischen Unabhängigkeitspolitik im Detail vorzuführen. Dazu wäre eine größere Arbeit erforderlich, die bis jetzt nur mühsam zu leisten ist, weil die Wimpfeling-Dokumente teilweise nur schwer zugänglich sind. Ganz wenige seiner zahlreichen Schriften liegen in neueren Ausgaben vor, viele seiner Drucke sind nicht ohne weiteres greifbar. Von den über 340 Briefen, die Otto Herding und Dieter Mertens in nächster Zeit herausgeben werden, sind über 60 nur handschriftlich überliefert<sup>14</sup>. Die folgende Studie möchte lediglich einen Bereich aus Wimpfelings Schweizerkritik herausgreifen, welcher bis jetzt weitgehend unbekannt geblieben ist.

Sofern man Wimpfelings Lebensbericht trauen darf, weilte er nur zweimal in Basel<sup>15</sup>. Im Herbst 1503 lud ihn sein Freund Christoph von Utenheim, seit 1. Dezember 1502 Bischof von Basel, ein, mit ihm die Synodalstatuten zu redigieren, die am 24. Oktober 1503 feierlich im Münster verkündet wurden<sup>16</sup>. Im Februar oder März 1504 reiste unser Humanist nach Straßburg und bewarb sich hier um die Chorkönigsstelle am Sankt Thomasstift, die er jedoch wegen

<sup>13</sup> Vgl. Mertens (Anm. 7) 184 f. und 197 f. – Eine schöne Würdigung des eben verstorbenen Wimpfeling gibt Erasmus in seinem Brief an Johannes Vlaten vom 24. 1. 1529 (hg. von P.S. Allen, *Opus epistolarum Des. Erasmi Roterdami* 8, Oxford 1935, Nr. 2088, S. 18–20).

<sup>14</sup> Vgl. O. Herding, Bemerkungen zu einer Wimpfeling-Ausgabe, in: *Jahrbuch für internationale Germanistik* 3 (1971) 218–225, bes. 222. – Dank des großzügigen Entgegenkommens der Herren Prof. Dr. Otto Herding und PD Dr. Dieter Mertens, Freiburg i.Br., durfte ich die in Vorbereitung befindliche kritische Briefausgabe einsehen und einzelne bislang ungedruckte Äußerungen Wimpfelings aus den Jahren 1503–1507 heranziehen (im folgenden gekennzeichnet als: Herding-Mertens, Briefe Wimpfelings).

<sup>15</sup> In der 1511 geschriebenen «Expurgatio contra detrectatores» (Knepper [Anm. 9] 280–282), die im «*Isocratis de regno gubernando ad Nicolaum liber*» (Straßburg: Johannes Prüss 1514) erschien, verteidigt sich Wimpfeling im einleitenden Brief an seinen Neffen Jakob Spiegel gegen den Vorwurf seiner Gegner, er «sei ein vagabundierender, ewig schwankender und wankender Mensch, der alle Augenblicke seinen Aufenthaltsort wechsele» (Knepper 281), mit dem Hinweis: *Tot annis (Putat decem lustris) semel thermas silvestres ob incolumitatem, bis Basileam, bis Agrippinam amicis instantibus, semel Herbipolim magistratum Heidelbergensem gerens ex officio accessi. Interea neque Galliam, nec Italiam, sed neque Sueviam vidi, nisi thermae ferarum in Suevia sitae iudicentur.*

<sup>16</sup> Vgl. Knepper (Anm. 9) 172–176.

Intrigen des Kurtisanen Johann Burkhart nicht erhielt<sup>17</sup>. Wahrscheinlich innerhalb der Monate August bis November 1504 kehrte Wimpfeling nochmals für wenige Tage nach Basel zurück<sup>18</sup>. Vom November 1504 ab lebte er ein Jahr lang bei den Wilhelmiten in Freiburg und betreute hier als Mentor die beiden an der Universität immatrikulierten Studenten Jakob Sturm und Franz Paulus, Söhne befreundeter Straßburger Bürger. Anfangs August 1505 verließ Wimpfeling Freiburg und wohnte bis 1508 bei seinem alten Freund Martin Sturm in Straßburg<sup>19</sup>.

Bereits am 1. Oktober 1503 beklagt sich Wimpfeling in einem Brief an Sebastian Brant in bitteren Worten über die Basler, die er schlichtweg mit den *Alpinates* gleichsetzt: *Incipio cognoscere mores Alpinatum, qui nonnunquam sunt in mensa pontificis. Unam fabam non darem pro eorum humilitate, mansuetudine, reverentia activa et pietate in vicinos*. Ein führender Schultheiß sei beim Bischof zu Gast gewesen, *homo torvi vultus, prae se ferens saevitiam*, der früher wegen gewerbsmäßiger Räubereien von der Stadt verbannt, im letzten Krieg aber wieder relegiert und jetzt ins hohe Amt aufgestiegen sei<sup>20</sup>. *Hi mores mihi non placent*. Ein Mönchlein (*fratricellus quidam*) habe am Micha-

<sup>17</sup> Ebda. 176–178 und Rapp (Anm. 11) 97 f.; vgl. auch «Expurgatio» (Anm. 15), Bl. H VIIr.

<sup>18</sup> Soweit die wenigen erhaltenen Briefe Wimpfelings aus jener Zeit mit Ausstelldatum und -ort versehen sind, ergeben sich folgende Anhaltspunkte: Der erste Brief aus Basel datiert vom 1. 10. 1503, der letzte des ersten Aufenthalts vom 28. 1. 1504 (beide an Brant); der früheste aus Straßburg vom 21. 3. 1504 (Knepper 178, Anm. 3), der späteste vom 29. 5. 1504 (AK 223). Aus dem zweiten Aufenthalt scheint – mit Ausnahme der Widmung an Anton Koberger im Amerbach-Druck der «Biblia Latina» (*Ex aula . . . antistitis Basiliensis*, 23. 8. 1504; Riegger [Anm. 9] 236 und Knepper 179, Anm. 2) – kein persönlicher Brief erhalten zu sein. Zwei weitere Briefe aus jener Zeit (12. 8. = AK 233 und 6. 11. an Peter Sturm) kommen aus dem bei Freiburg gelegenen Sölden, wo Wimpfeling, wahrscheinlich durch Vermittlung seines mit den Cluniazensern eng verbundenen Freundes Christoph von Utenheim, im Cluniazenserpriorat weilte. Der erste Brief aus dem Freiburger Aufenthalt datiert vom 18. 11. 1504 (an Brant), der letzte vom 1. 8. 1505 (AK 278). Mit AK 279 (4. 8. 1505) beginnen die Straßburger Briefe. Es bleibt somit fraglich, ob der Brief an Koberger tatsächlich in Basel geschrieben wurde. Dann freilich wäre Wimpfelings zweiter Basler Besuch ein Unterbruch seines Sölden-Aufenthalts, was durchaus möglich ist, weil er dann für den Bibel-Postillen-Druck für wenige Tage in die Rheinstadt gekommen wäre. Vgl. noch AK 437, S. 403, 1.

<sup>19</sup> Knepper (Anm. 9) 189 und Wiskowatoff (ebda.) 143.

<sup>20</sup> Knepper 361, Z. 9–14 (Texte, die in neueren und deshalb leicht zugänglichen Veröffentlichungen gedruckt sind, können hier aus Platzgründen nicht ausführlich zitiert werden). – Wer gemeint ist und ob der geschilderte Lebenslauf tatsächlich zutrifft, vermag ich nicht zu sagen. Mit *unus capitaneus* dürfte einer der vier Häupter bezeichnet sein: seit dem 26. 6. 1503 war Wilhelm Zeigler Bürgermei-

elstag (29. September) in seiner ganzen Predigt nichts anderes gesagt, das Volk nichts anderes gelehrt und zu nichts anderem bewegt, als daß er das Leben des Papstes, des Königs und des Bischofs verächtlich machte. Wenn sich diese Stadt nicht schon jetzt mit den wilden Alpenbewohnern verbündet hätte, dann wäre sie allein durch diese Predigt dazu gebracht worden<sup>21</sup>. In einem andern (leider undatierten) Brief an Brant kritisiert Wimpfeling die Unterwürfigkeit der in Basel lebenden Deutschen gegenüber jedem Geringsten aus der Partei der Eidgenossen und gibt damit als zeitgenössischer Beobachter aufs schönste etwas von jener Basler Atmosphäre wieder, die Wackernagel aus historischem Empfinden heraus zu charakterisieren versucht hat: «Unverdächtige», so Wimpfeling, «berichten mir: wenn die (ständisch) Geringsten aus jener (Schweizer) Partei von den Alpen herunter hierher kommen, würden die Unsrigen sie zuvorkommend aufnehmen; mit gebeugten Knien und baren Haupts nennen sie sie Herren, entbieten ihre Ehre wilden Bauern und rohen Söldnern, die dem so friedliebenden römischen Kaiser und den so milden Fürsten vor Augen zu führen sie sich geschämt hätten. Das sind die Sitten dieses Jahrhunderts: Sie wollen lieber von Bären gefressen als von Menschen liebkost werden<sup>22</sup>.»

Wie sehr Wimpfeling über einzelne ihm ganz und gar mißfallende Beobachtungen aufgebracht ist, aber aus Furcht, der Brief könne in falsche Hände geraten, nicht alles dem Papier anvertrauen will, verrät der Satz: *Non audeo litteris plura committere, quamvis tibi et Martino Sturm scripserim quam debuissim, sed tuto credidi litteras datum iri posse per portitorem, cui tradidi*<sup>23</sup>. Dieselbe Vorsicht in dem wie-

ster, Niklaus Rüschi Oberstzunftmeister, Peter Offenburg Altbürgermeister und Lorenz Sürliin Altoberstzunftmeister. Mit Sicherheit gelten die Vorwürfe nicht dem damaligen Schultheißen Jakob Bratteler, der das Amt bereits seit 1498 ununterbrochen inne hatte.

<sup>21</sup> Knepper 361, Z. 19–25 mit der notwendigen Konjektur in Z. 20: *nomen papae, nomen regis, nomen episcopi*. – In einem Nachtrag dieses Briefes hat Wimpfeling Weniges über die angenehmen Seiten seines Basler Aufenthaltes zu melden: *Detinet me humanitas episcopi, situs, amoenitas et concinnus ecclesiae cantus, praecipue in missa mane de beata virgine. ceterum Carthusia ipsa me oblectat, qui est locus rei divinae, quam illic facio* (nach Herding-Mertens, Briefe Wimpfelings).

<sup>22</sup> *Dicunt mihi veraces non suspecti, cum huc veniunt minimi ex Alpibus ex illa factione, nostros eos ita benigne excipere: flexis genibus detecto capite dominos eos appellant, honorem deferunt silvestribus rusticis, bellovagis rudibus . . .* [Lücke in der Überlieferung] *arrogantibus, quos mansuetissimo Romanorum imperatori et clementissimis principibus deferre erubuissent. Hi sunt mores huius saeculi: malunt ab ursis rodi quam a hominibus demulceri* (nach Herding-Mertens, Briefe Wimpfelings).

<sup>23</sup> Knepper 361 (Brief an Brant vom 1. 10. 1503).

derum an Brant gerichteten Brief vom 6. November, wo Wimpfeling hinzufügt: *non sum enim in libera civitate. Pro solo cogitatu poena timenda est*<sup>24</sup>. Hat sich also Wimpfeling während seiner beiden kurzen Aufenthalte in Basel zurückgehalten und nie etwas von dem öffentlich kritisiert, was er – wenigstens teilweise – dem gleichgesinnten Brant insgeheim mitteilt? Bis zum April 1505 läßt sich, soweit ich sehe, kein einziger Hinweis finden, wonach Wimpfeling als Gast des Bischofs durch verletzend Kritik die Aufmerksamkeit der Basler auf sich gelenkt hätte. Auch in den zehn Briefen, die der Elsässer vom April 1504 bis März 1505 seinem Basler Freund Johannes Amerbach von Straßburg und Freiburg aus schreibt, wird nichts derartiges angetönt. Wer allerdings Wimpfelings erstmals 1500 erschienene «Adolescentia» gelesen hatte, wußte, daß er bereits vor seinem Basler Besuch in einem kurzen Passus im Anschluß an das Christuswort *Reddite, quae sunt Caesari, Caesari* (Marc. 12, 17 und Luc. 20, 25) und andere Schriftzitate das Unabhängigkeitsstreben der Eidgenossen scharf verurteilt hatte<sup>25</sup>.

Seit April 1505 hat sich die Situation völlig verändert. Am 24. dieses Monats schreibt Wimpfeling von Freiburg aus an Brant, er habe von Basel Anweisung bekommen, sich an einen sicheren Ort zurückzuziehen, da die Schweizer ihm nach dem Leben trachteten wegen gewissen Schriften, die er vor einem Jahr einem auch Brant wegen Verleumdungen bekannten Dominikaner geschickt habe<sup>26</sup>. *Materia nostra ortum habuit de brachiorum expansione instar crucis, quod Chrisostomus vult in publico fieri non debere et alii alludunt. Id scripsi illi fratri. Respondet. Replicavi cum quibusdam forte amarioribus verbis. Illa omnia per illum fratrem inter cives dispersa sunt. Nescio, quid mihi faciendum sit. Tu bene vale. Mittam quoque ad te omnia inter nos ultro citroque scripta*<sup>27</sup>. Wimpfeling nennt also das Thema der Schriften, nämlich das in der Öffentlichkeit vollzogene Ausbreiten der Arme, aber um was es sich genau handelt, welche Schriften zwischen ihm und dem nicht namentlich genannten Dominikaner gewechselt wurden und – vor allem – welches überhaupt der Anlaß zu diesem Theologenstreit war, darüber berichtet er seinem Freund Brant nichts Genaueres, weil er ihm die Unterlagen zuschicken will. Die

<sup>24</sup> Ebda. 173, Anm. 3.

<sup>25</sup> Jakob Wimpfelings *Adolescentia*, hg. von O. Herding, München 1965, 216 f.

<sup>26</sup> *Heri ex Basilea fuit ad me missus nuncius afferens avisamenta, ut me recipiam ad locum tutum, quoniam Suitenses insidientur sanguini meo propter quaedam scripta mea ante annum missa ad illum fratrem ordinis S. Dominici, qui facit contra te imprimi multas illas tuas infamationes* (gedruckt bei G. Knod, *Wimpfelingiana* 8, in: *Alemannia* 13 [1885] 235).

<sup>27</sup> Ebda.

Forschung hat diese Briefstelle denn auch nur in Ansätzen erklären können, ebenso die politischen Folgen, die der Streit in Basel ausgelöst hat<sup>28</sup>. Denn daß Wimpfeling seit April 1505 – ein Jahr nach seinem Basler Besuch – um sein Leben fürchten mußte, wäre er wieder in die RheinStadt gekommen, dies ist kaum nur Übertreibung des Elsässers, zu der er allerdings immer geneigt hat, sondern es dürfte, wie einzelne Briefe seiner Basler Freunde Amerbach und Leontorius bezeugen<sup>29</sup>, tatsächlich zugetroffen haben. Leider sind verschiedene Quellen zu diesem sonderbaren Streit verlorengegangen. Es ist deshalb nicht mehr möglich, die grundsätzlich theologische, aber wohl von Anfang an mit politischen Motiven hochgespielte Auseinandersetzung und ihre Folgen bis in alle Details zu rekonstruieren. Unsicher bleiben vor allem die zeitlichen Bezüge bis zum April 1505.

Der eigentliche Anlaß zum Streit freilich läßt sich in der alten Eidgenossenschaft in verschiedenen Zeugnissen nachweisen und er ist zudem in der Frömmigkeitsgeschichte Basels eben um 1503 in einer bestimmten Form eindeutig faßbar. Es handelt sich um das Ausbreiten der Arme in Kreuzform bei öffentlichem Gebet, *de brachiorum expansione instar crucis*, wie Wimpfeling sagt, um eine offene Gebetshaltung also, die in der christlichen Antike als eine der Orantenhaltungen allgemein verbreitet war, seit dem Hochmittelalter immer mehr geschlossenen Gesten, vor allem dem Zusammenlegen der Handflächen und dem Verschränken der Finger vor der Brust, weichen mußte, so daß die offene Kreuzhaltung um 1500 im öffentlichen Gottesdienst eigentlich nur noch dem Priester bei der Zelebration der Messe vorbehalten war<sup>30</sup>. Gewiß wurde die offene Kreuzhaltung in Klöstern bis in die neueste Zeit gepflegt, sowohl gemeinschaftlich wie privat, gewiß haben auch Laien zu allen Zeiten sich dieser alten asketischen Gebetshaltung bedient, wenn sie allein eine bestimmte Andacht, etwa vor einem Gnadenbild, verrichteten; bei gemeinschaftlichem Gebet und im Beiwohnen liturgischer Handlungen jedoch beten Laien seit dem Spätmittelalter nur noch in den neuen geschlossenen Haltungen, die möglicherweise germanischem Feudalrecht entsprungen sind. Eine Aus-

<sup>28</sup> Knod, ebda., Anm. 3 verweist lediglich auf Kapitel 12 (bei ihm fälschlich cap. XXI) von Wimpfelings «Libellus de integritate». Vgl. dazu unten S. 55.

<sup>29</sup> Vgl. unten S. 50 und Brief an Johannes Amerbach vom 12. 5. 1505 (AK 263).

<sup>30</sup> Vgl. L. Gougaud, *Les gestes de la prière*, in: L.G., *Dévotions et pratiques ascétiques du moyen âge*, Paris 1925, 1–42; L. Eisenhofer, *Handbuch der katholischen Liturgik* 1, Freiburg i. Br. 1932, 251–268; E. v. Severus, *Gebet*, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* 8 (1972), 1228–1232.

nahme machen die Eidgenossen, die, wie ich an anderer Stelle zeige<sup>31</sup>, das Beten *mit zertanen armen* als eine von den Vorfahren übernommene Institution bis zur Reformation und katholischerseits bis ins 17. Jahrhundert weiterpflegen und in dieser Haltung – stehend oder kniend – gemeinschaftlich verschiedene Andachten verrichten, so das Gebet vor und nach der Schlacht, bestimmte Notgebete, einzelne Abschnitte im «Großen Gebet der Eidgenossen» und anderes mehr. Da offenbar um 1500 die Bevölkerung der an die Eidgenossenschaft angrenzenden Gebiete die offene Kreuzhaltung nicht mehr als gemeinschaftliche Devotionsform kennt, wird ein solches Beten als etwas typisch Eidgenössisches – meist im negativen Sinn – gesehen. Deutsche Landsknechte etwa verspotteten unmittelbar vor Ausbruch des Schwabenkriegs den eidgenössischen Brauch – um einen solchen handelt es sich hier offensichtlich – als *Klaffergebet*<sup>32</sup>. Positiv wirkt sich dieses Sonderverhalten natürlich bei den Eidgenossen selbst aus. Sie sehen darin ein durch Herkommen geheiligtes, in zahlreichen Schlachten und Notsituationen bewährtes Tun, das es zu bewahren gilt und das als brauchtumsmässiges, die Orte verbindendes Element nicht zuletzt den Zusammenhalt und das allmählich wachsende Nationalbewußtsein fördert.

Die offene Gebetshaltung<sup>33</sup> übernehmen kurz nach ihrem Eintritt in den Bund nun auch die Basler als sichtbares Zeichen ihrer Zugehörigkeit. Dabei bemühen sie sich, daß diese offene Gebetshaltung von der römischen Kirche im Zusammenhang eines Ritus bestätigt wird, der den Luzernern bereits 1479 von Papst Sixtus IV. firmiert worden war. Auf Bitten des Bürgermeisters und des Basler Rates erhält 1502 die Stadt Basel vom römischen Kardinallegaten Raymundus Peraudi (1. 9. in Straßburg) und von Tristan von Salazar, Erzbischof von Sens, (12. 12. in Luzern) zwei fast gleichlautende Ablaßbriefe, die deutlich an das Luzerner Dekret von 1479

<sup>31</sup> Beten «mit zertanen armen» – ein alteidgenössischer Brauch, in: Schweiz. Archiv für Volkskunde 75 (1979).

<sup>32</sup> So in der Schweizerchronik Heinrich Brennwalds, hg. von R. Luginbühl, Bd. 2 (= Quellen zur Schweizer Geschichte N.F. 1, 2), Basel 1910, 348. Als Längenklafter galt üblicherweise «das Maß der ausgespannten Arme eines wohlgewachsenen Mannes bis zu den Fingerspitzen» (Id. 3, 633).

<sup>33</sup> Da unter den Formeln *mit zertanen armen*, *krüz wys mit usgespannen armen*, *expansis manibus* u.a. nach Ausweis spätmittelalterlicher Illustrationen ganz verschiedene Armhaltungen möglich sind (vom streng waagrechten Ausbreiten bis zu «verkümmerten» Gesten, bei denen etwa die stark angewinkelten Arme am Körper anliegen), verstehe ich unter offener Gebetshaltung alle jene Gebärden, bei denen die Hände nicht miteinander verbunden sind.

anknüpfen<sup>34</sup>. Allen Gläubigen wird jeweils 40 Tage Ablaß zugesprochen, wenn sie nach der Wandlung fünf Paternoster und Ave Maria (in Peraudis Brief zusätzlich noch ein Credo und die Antiphon «Media vita») *expansis manibus* beten. Dem Typus nach gehört diese von Laien wie von Klerikern während der Messe verrichtete Andacht zur weitverbreiteten Elevationsfrömmigkeit des Spätmittelalters, der spezielle Ritus jedoch, die vorgeschriebenen Gebete und die verbindliche Körperhaltung, lassen sich außerhalb der Eidgenossenschaft, soweit ich sehe, nirgends nachweisen. Tristan von Salazar weist denn auch im Eingang seines Indulgenzbriefes darauf hin, daß diese Elevationsandacht als lobenswerter Brauch (*mos laudabilis*) bei den Verbündeten des alten oberen deutschen Bundes gepflegt werde und daß den Ritus jetzt auch die Basler einführen wollten. Dabei umschreibt der Erzbischof die mit dem eidgenössischen Ritus verbundene Gebetshaltung viel genauer als im unmittelbar folgenden Ablaßdekret selbst: die fünf Paternoster und Ave Maria würden die Eidgenossen *genibus flexis distentisque in modum crucis brachiis* verrichten, also kniend und *mit zertanen armen*<sup>35</sup>.

Kurz nachdem die Basler den eidgenössischen Elevationsritus in ihre Kirchen eingeführt hatten, lernte ihn Wimpfeling als Gast des Bischofs kennen. Von Anfang an scheint er entschieden dagegen gewesen zu sein, daß Laien während eines öffentlichen Gottesdienstes ihre Arme ausbreiten und nicht, wie das offenbar im Elsaß und im gesamten deutschen Reich üblich war, mit gefalteten oder zusammengelegten Händen die Elevationsgebete verrichten. Eine von der römischen Kirche für Laien sanktionierte Tradition solch offenen Betens war ihm nicht bekannt und so wollte er als eifriger Reformier christlichen Lebens gegen die Unsitte ankämpfen. Sein

<sup>34</sup> Ablaßbrief des Raymundus Peraudi im StAB: Städt. Urk. Nr. 2562; vgl. R. Wackernagel, Mitteilungen über Raymundus Peraudi und kirchliche Zustände seiner Zeit in Basel, in: BZGA 2 (1903), 232 f. – Ablaßbrief des Tristan von Salazar im StAB: Städt. Urk. Nr. 2567. – Abdruck der Luzerner Urkunde: Der Geschichtsfreund 19 (1863) 291 (mit falscher Angabe des Ausstelldatums).

<sup>35</sup> Städt. Urk. 2567: *Cum [. . .] a longissimis iam retroactis temporibus apud confederatos antique lige superioris Germanie quidam laudabilis mos nutu divino inoleverit, quo Christifideles missarum celebrationi interessentes inter elevationem eucaristie et communionem earundem coram altari genibus flexis distentisque in modum crucis brachiis reverenter se prosternere et in memoriam dominice passionis et quinque principalium vulnerum eiusdem domini quinquies orationem dominicam et tociens salutationem angelicam devote dicere soliti sunt. Quorum exemplo nonnulli Basilienses civitatis rectores moti zeloque devotionis desiderantes predictum morem ampliari et per se et suos concives amplecti ex vocacione civium Basiliensium predicta, Nobis per spectabiles viros Petrum de Offenburg, burgimagistrum, et Johannem Hiltprant, civem Basiliensem, supplicari fecerunt gratias predictum morem severe observantes de alicuius boni spiritualis doni, quantum cum deo possumus, impleri dignaremur.*

(zunächst vielleicht einziger) Gegner wurde der Basler Dominikaner Werner von Selden, Professor an der Universität und zwischen 1489 und 1508 mehrfach Prior des Basler Predigerklosters<sup>36</sup>. Noch im Oktober 1502 hatte Werner den Elsässer Humanisten in einem Brief gebeten, er möchte im neu entbrannten Makulistenstreit vermitteln helfen und unter anderem daraufhin wirken, daß Sebastian Brant sich nicht weiterhin als Nichttheologe in die Kontroverse einmische<sup>37</sup>. Jetzt – ob bereits im Herbst 1503 oder erst beim zweiten Basler Besuch Wimpfelings, steht nicht fest – verteidigt er im offenen Widerspruch zu dem kurz zuvor verehrten Magister die eidgenössische Sitte der offenen Gebetshaltung in einem längeren Traktat, der uns aber verlorengegangen ist. Wimpfeling hatte ihm zuvor eine ebenfalls nicht mehr vorhandene *epistola* geschrieben, des Inhalts, wie er in einer späteren Notiz vermerkt, *de expansione brachiorum que incipit Johannes Crisostomus*<sup>38</sup>. Ob die beiden noch weitere schriftlich fixierte Kontroversen über dieses Thema ausgetragen haben, wissen wir nicht. Vermutlich auf Veranlassung Wimpfelings entstand nun (spätestens 1504) eine Gegenschrift zu Werners Traktat, die – Zufall oder schlaue Lenkung des Elsässer Geistlichen – ein Ordensbruder Werners verfaßte, der aus Halle gebürtige und seit 1503 als Theologieprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau wirkende Dominikaner Johannes Winckel<sup>39</sup>. Ein Exemplar die-

<sup>36</sup> Vgl. Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz in lateinischer Schrift vom Anfang des Mittelalters bis 1550/1, 1, Dietikon 1977, 274 (kurze Vita und Lit.) und G.M. Löhr, Die theologischen Disputationen und Promotionen an der Universität Köln im ausgehenden 15. Jahrhundert nach den Angaben des P. Servatius Fanckel O.P. (= Quellen u. Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 21), Leipzig 1926, 120 und Anm. 1. Der aus Selden bei Aarau stammende Werner war erstmals 1489 Prior in Basel, dann wieder 1502–03 und 1506–08.

<sup>37</sup> Überliefert in Cod. 286 der Universitätsbibliothek Straßburg, fol. 9<sup>v</sup> – 10<sup>r</sup> (hg. von G. Knod, Wimpfelingiana VIII [Anm. 26] 233 f.).

<sup>38</sup> In der Straßburger Hs. steht vor dem Brief Werners folgender Hinweis Wimpfelings: *ponatur post soliloquium de Suytensibus: et ita ut eam sequatur epistola Wympfelingi ad eum de expansione brachiorum que incipit «Johannes crisostomus» premissa tamen argumento ut ibidem videtur: tanquam Wimpfelingus excitatus sit a Wernhero ad scribendum* (Knod [Anm. 26] 232 f.). Demnach sollte der freundliche Brief Werners zusammen mit dem ihm folgenden Brief Wimpfelings am Schluß des «Soliloquium» (s. u. Anm. 61) gedruckt werden, offensichtlich um zu zeigen, daß zwischen den beiden Theologen zunächst eine freundschaftliche Atmosphäre geherrscht und daß Werner, nicht Wimpfeling, den Streit angezettelt habe. Wimpfeling schrieb den Hinweis vermutlich um 1505–1506 (freundliche Mitteilung von Dr. Dieter Mertens, Freiburg i.Br.), also wohl für den Straßburger «Soliloquium»-Druck, wo aber die beiden Briefe fehlen.

<sup>39</sup> Winckel promovierte 1495 in Freiburg zum Dr. theol.; danach war er als Lektor und Regens am Ordensstudium der Dominikaner in Straßburg tätig, wo

ses Traktats, vermutlich das an Wimpfeling geschickte Original, ist erhalten und enthält Notizen und am Schluss die Datierung 1504 von Wimpfelings Hand<sup>40</sup>. Zu Beginn des Traktats, auf dem obern Rand des ersten Blattes, notiert der Elsässer Humanist, er habe den Traktat Winckels Werner von Selden geschickt. Dieser habe ihn öffentlich bekannt gemacht (*publicavit*) und ihn, Wimpfeling, damit in Lebensgefahr gebracht<sup>41</sup>.

Es fällt sogleich auf, daß Wimpfelings Notiz in Winckels Traktat ziemlich genau mit dem übereinstimmt, was er Sebastian Brant am 24. April 1505 als Grund seines Unbeliebtseins in Basel mitteilt. Hat also allein der theologische Streit *de expansione brachiorum*, vielleicht nur eben Winckels Gegentraktat in Basel eine solche Empörung gegen den Elsässer ausgelöst, daß er um sein Leben fürchten mußte? Wenn sich auch die Frage mangels wichtiger Quellen nicht mit Sicherheit beantworten läßt, können wenigstens drei Dokumente, nämlich zwei Briefe und der Traktat selber, diese Vermutung stützen. Conrad Leontorius, mit Wimpfeling befreundet und in jener Zeit Beichtvater im Frauenkloster Engenthal bei Muttenz, war offensichtlich über die Ende April und anfangs Mai 1505 in Basel sich abspielenden Vorgänge einigermaßen, wenn wohl auch nicht genau, orientiert. Am 9. Mai schickt er Johannes Amerbach nach Basel einen Brief, den dieser Wimpfeling übermitteln soll. Im beiliegenden Schreiben teilt er dem Basler Drucker mit, es handle sich, was Wimpfelings Brief betreffe, um einen Streit zwischen Jakob und einem ihm, Leontorius, besonders lieben Doktor (gemeint ist mit großer Wahrscheinlichkeit der nach 1496 an der Basler Universität lehrende und als *doctor* bezeichnete Werner von Selden), und er seinerseits wünsche, daß diese Kontroverse zur Ruhe komme und daß gewisse vorhandene Schriften vernichtet würden. «Denn», so Leontorius, «aus einem Flämmchen kann ein großes Feuer entstehen, wenn nicht das Wasser des Friedens vorher darübergegossen

er, Freund Geilers von Kaisersberg, wahrscheinlich Wimpfeling kennen lernte; Herausgeber der bei Martin Flach in Strassburg 1500 erschienenen «*Quaestiones disputatae*» des Thomas von Aquin. Nach seiner Rückkehr wurde er in den Rat der Freiburger theologischen Fakultät aufgenommen, war seit 1502 mehrfach Dekan und starb 1512 (Freundliche Hinweise von Frau Vera Sack, Freiburg i.Br.).

<sup>40</sup> Besançon, Bibliothèque municipale, Mscr. 1319 (vgl. Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France, tome 45, Paris 1915, 132). Auf diese Hs., die nur eben Winckels Traktat enthält, hat zuerst P. Dr. Thomas Kaepfeli OP in Rom hingewiesen. – Die Datierung Bl. 9v.

<sup>41</sup> *Hanc questionem explicuit Dominus Doctor Johannes Winckel, ordinis predicatorum ultro Friburgi, cum vidisset ea, que Dominus Doctor Wernherus de Selden eius ordinis contra me scripserat de ceremoniis Suitensium; misi hanc questionem eidem Wernhero; is publicavit et me in pericula vite coniecit.*

wird.» Den Anlaß zu diesem Streit werde er Amerbach mitteilen, wenn er allein mit ihm sprechen könne<sup>42</sup>.

Das Flämmchen dieser von Leontorius nicht genauer bezeichneten *controversia* wuchs sich in wenigen Tagen zu einem Brand aus. Denn bereits am 14. Mai – fünf Tage nach diesem Brief – schreibt er seinem Elsässer Freund: «Jener Brand, der durch eine Streitschrift (*disputazione*), von Dir oder irgendeinem (verfasst), überall aber, wie es scheint, eindeutig von Deiner Hand mit Anmerkungen versehen ist, der also viel breiter ist, als Du vorausgesehen und ich glauben mochte, schwelt in Basel nicht etwa im Dunkeln, sondern wirft allenthalben öffentlich Flammen<sup>43</sup>.» Die Angelegenheit, so Leontorius weiter, wurde im gut besuchten Rat behandelt, indem der Schultheiß Bericht erstattete, und sie war bereits unter das Volk ausgestreut worden, das für die Streitschrift (*pro libello*) ihm, Wimpfeling, nicht eine andere Streitschrift, sondern Schwerter mit Flüchen entgegenhielt. Johannes Amerbach habe ihm am 13. Mai in Engenthal darüber berichtet, und sie beide warnten ihn, sich in Basel blicken zu lassen. Man habe ihn, Wimpfeling, bisher darum vornehmlich geliebt, weil man ihn für ehrwürdig, schweigsam, bescheiden und demütig gehalten habe und weil man glaubte, er verhalte sich in der Sache der Österreicher und Schweizer ganz und gar neutral. Jetzt aber meine man, er sei nicht einfach ein Theologe, sondern ein verschmitzter Spion<sup>44</sup>. Wie sehr Leontorius wünscht, die ganze leidige Angelegenheit rückgängig zu machen, verrät sein Seufzer, jenes Papier wäre besser rheinabwärts ins Meer geschwommen und ein Blitz hätte lieber jene Worte weggerissen, bevor sie ans Tageslicht gekommen<sup>45</sup>. Völlig unklar bleibt für uns der Hinweis: *Prior ille predicatorum, credo, tecum fuit Friburgi*. Ist Werner von Selden gemeint, der das Priorenamt in Basel 1502–1503 innehatte, ist es der gegenwärtige Vorsteher des Basler Konvents oder irgend ein anderer Predigerprior? Leontorius schließt mit der Zusicherung: *Eluicii* [sc. Helvetii] *me a te non dividunt*. Da das Original dieses Briefes in der Amerbach-Korrespondenz erhalten ist, scheint es Amerbach, der von Leontorius zur Übersendung des Schreibens beauftragt war, nie an Wimpfeling nach Freiburg abgeschickt zu haben<sup>46</sup>.

<sup>42</sup> AK 262. – Zu Leontorius vgl. ebda. S. 23.

<sup>43</sup> Universitätsbibliothek Basel: G II 33, fol. 159 (gedruckt bei R. Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857, 357, Z. 1–5).

<sup>44</sup> Ebda., Z. 6–17. – Das Amt des Schultheißen hatte damals Jakob Bratteler inne (vgl. Anm. 23).

<sup>45</sup> Ebda., Z. 17–19.

Warum wohl? Hatte sich inzwischen die Lage in Basel völlig verändert oder teilte Amerbach seinem Elsässer Freund eigens noch eindringlicher in einem (leider verlorenen) Brief mit, was Leontorius lediglich aus Informationen des Basler Druckers wußte? Was genau in jenen Tagen im Basler Rat oder vielleicht nur eben im Schultheißengericht über Wimpfeling verhandelt wurde, wissen wir nicht, da sich weder im Öffnungsbuch noch in den Akten des Gerichtsarchivs etwas diesbezügliches findet<sup>47</sup>.

Soviel steht jedenfalls fest: den Haß der Basler auf Wimpfeling hatte offensichtlich eine Streitschrift ausgelöst (Leontorius nennt sie *disputatio, libellus*, auch *bapirus*), die keinen Verfassernamen trug, wahrscheinlich nur handschriftlich vorlag und – wie Leontorius' Wendung *manu certa[!] tua, ut videtur, ubique ascripta* nahelegt – mit Randnotizen von Wimpfelings Hand versehen war. Könnte es sich bei diesem Libellus um ein Exemplar von Winckels Traktat handeln, das Wimpfeling abschreiben ließ und das er wie die erhaltene Handschrift, die ebenfalls keinen Verfassernamen trägt, mit Notizen versah? Vermochte aber ein theologischer Traktat mit einer, wie wir heute zunächst glauben, harmlosen Fragestellung eine solche Empörung in Basel auslösen? Daß dies möglich gewesen wäre, zeigt der Inhalt von Winckels streng nach spätscholastischer Methode abgefaßten Quaestio.

Auf die Frage *Utrum modus orandi confederatorum vel Switensium, qui in publico cum extensione brachiorum per modum crucis orare consueverunt, sit licitus, bonus et meritorius* folgen nach den kurzgefaßten Behauptungen pro und contra zunächst drei breit ausgeführte *presupposita*, aus denen eine dreiteilige *conclusio* abgeleitet wird. Schließlich widerlegt der Verfasser Argumente Werners von Selden, den er jeweils als *ille pater Basiliensis* einführt und nirgends namentlich nennt. Da er jedoch von dessen Argumenten meistens nur den Beginn wörtlich zitiert und nur selten deren Inhalt zusammenfaßt, vermögen wir mit Hilfe von Winckels Kontradiktionen nur wenige davon im vollen Sinngehalt zu rekonstruieren.

In den *tria presupposita*, die hier nicht in extenso ausgebreitet wer-

<sup>46</sup> Vgl. AK 264, S. 249, Anm. 1; in diesem Brief (datiert vom 16. 5. 1505) bitet Leontorius den Basler Drucker nochmals, er möge seinen an Wimpfeling in diesen Tagen (*hiis diebus*) gerichteten Brief nach Straßburg schicken.

<sup>47</sup> Erfolglos konsultiert wurden auf dem StAB neben dem Öffnungsbuch VII das Urkundenbuch, das Erkenntnisbuch sowie die Register zum Großen weißen Buch; für das Schultheißengericht wurden die Urteilsbücher (Gerichtsarchiv A 47) und die Kundschaften (ebda., D 19) herangezogen.

den können, nimmt Johannes Winckel geschickt politische Argumente auf, die er dann in der *conclusio* verwertet: Die Eidgenossen unterwerfen sich nicht, wie die *lex eterna* es gebietet, einem für die weltliche Macht zuständigen Herrscher und befinden sich deshalb in der Gefahr ewiger Verdammnis<sup>48</sup>. Die *publica brachiorum expansio per modum crucis*, die sie pflegten, ist zwar an sich ein *actus indifferens*; weil sie aber als Kulthandlung noch aus heidnischer Zeit stamme und unter Eingebung des Teufels verrichtet werde<sup>49</sup>, gehöre sie zu jenen *ritus et mores mali*, die *contra legem divinam, naturalem vel fidei integritatem et semper sunt peccata mortalia*<sup>50</sup>. Der *modus orandi Switensium* ist – so Winckels *conclusio* – weder gut noch verdienstvoll, vielmehr tadelnswert, schlecht und abergläubisch<sup>51</sup>. Die Eidgenossen

<sup>48</sup> [1r] *Primo notandum est, quod lex [1v] eterna, que nil aliud est quam ipsa dei providencia, decentissime secundum Augustinum in «de libero arbitrio» cuncta ordinans atque disponens talem in universo posuit ordinem et armoniam [ . . . ] Sic quoque in ecclesia hac militante divina ordinavit sapiencia, ut omnis christianorum multitudo sub uno rege et principe aptissime regatur, qui post summum Christi vicarium solus imperator nuncupatur [ . . . 2r] Corollarium primum: Quod apud apostolum <ad> Romanos 13 reperio: «Qui potestati resistit, dei ordinationi resistit» et per consequens in legem eternam peccat, patet quia per me reges regnant (inquit divina sapiencia) et tyranni per me tenent terram. – Corollarium secundum: Gens illa rudissima Switensium contra iusticiam et obedienciam ordinariam confederata, ymmo potius per conspiracionem adunata, in periculo stat eterne damnacionis; patet quia quadam stolidia insolencia gens illa conata est se subtrahere, ymmo contravenire predictae legis eterne ordinationi seque dulcissime suavissimeque hominum vel potius omnium creaturarum armonie eximere et frivola quadam libertate frui studet atque laborat.*

<sup>49</sup> [3v] *Corollarium elicitur ex dictis, quod publica brachiorum expansio per modum crucis de se non est de genere bonorum et meritorium [ . . . ] Nec eciam de genere malorum per se, sed est actus indifferens [ . . . 4r] Notandum est, quod diverse sunt consuetudines vel observancie in diversis locis. Quarum quedam sunt supersticiose et illicite, quedam vero catholice et meritorie. Quantum ad primas consuetudines vel observancias notum est et omnibus constat populum christianum pro maiori parte processisse ex gentili quodam populo, qui ydolatrie deditus fuit plenis ritibus supersticiosus. Et quamvis predicacio evangelica ydolatriam expulit et alios errores contra fidem obviantes, tamen fex eius non fuit ad liquidum exinanita, quoniam remanerent quedam reliquie variarum observanciarum illicitarum, quarum alique per sanctos patres in melius immutate sunt, alique vero usque hodie perseverant. Preterea cum homines quidam divina et bona spiritualia negligendo immoderate inherant bonis corporalibus, circa propria corpora et res temporales nimium occupati, propter quod inordinata sollicitudine semper somniant media perveniendi ad ea que diligunt. Sathanas igitur ex demeritis talium hominum, qui se novit transfigurare in angelum lucis, deo permittente, sub specie pietatis fallere nititur tales homines, sic super curiosas fantasias falsas in ipsis generando. Quod scilicet credant aliqua divina verba, aliqua sacramentalia vel consecrata vel alique observancie ieiuniorum vel oracionum prop[4v]ter id, ad quod divinitus ordinatur.*

<sup>50</sup> Fol. 5v.

<sup>51</sup> [6r] *Istis presuppositis pono hanc conclusionem: Probabiliter dicendum est, quod hic modus orandi Switensium, qui fit in publico cum expansione brachiorum per modum crucis, de se et ex opere operato non est bonus nec meritorius, ymmo reprehensibilis vel malus et superstitiosus.*

brauchen ihn, nach Winckel, um ungerechte Kriege zu führen, wobei sie in abergläubischer Weise ihr Vertrauen darauf setzen, dieser *modus orandi* habe in sich soviel Kraft und Wirkung, daß sie in einem Krieg, wenn sie nur den Modus einhielten, obsiegen müßten, ohne darauf zu achten, ob sie denn einen gerechten oder ungerechten Krieg austragen<sup>52</sup>. Gemäß den Ausführungen des *pater Basiliensis* hätten die Basler den Gebetsmodus übernommen, damit sie den Verbündeten auch durch das Zeichen ihres Glaubens vereint wären, besonders deshalb, weil sie fürchteten, sie könnten von ihren Nachbarn angegriffen werden. Besser und der Wahrheit eher entsprechend hätte der Basler Geistliche sagen sollen – so Winckel –: weil sie sich fürchteten, von ihren Nachbarn zum wahren Gehorsam zurückgeführt zu werden, den ihre Vorfahren versprochen und eingehalten hätten, von dem nun aber die Basler abgewichen seien<sup>53</sup>. Wenn der Basler Theologe in seiner Verteidigungsschrift sich auf den Ablaßbrief des Kardinals Raymundus berufe, komme dem kein Gewicht zu; Raymundus sei bei der Ausstellung seines Dokuments schlecht informiert gewesen<sup>54</sup>.

Christus selber hat, nach Winckel, deutlich gemacht, daß eine ungewöhnliche Gebetshaltung, wie sie der *modus Switensium* darstelle, nicht öffentlich vollzogen werden darf. Als er nämlich im Ölgarten etwas Ungewöhnliches tun wollte, indem er auf sein Angesicht niederfiel, habe er sich von den drei Jüngern einen Steinwurf weit entfernt (Luc. 22, 41) und damit die Lehre gegeben, daß besondere Gebetshaltungen von Gläubigen in verschlossenen Gemächern, heimlich und ohne Zuschauer verrichtet werden kön-

<sup>52</sup> [6<sup>v</sup>] *quia contra legem dei et mandata de obediencia ac superiores scienter et pertinaciter agentes et ad bella iniusta sola cupiditate ducti discurrentes, christianum sangwinem pro stipendio effundentes hoc modo orandi utuntur, non obstante, quod contra caritatem dei et proximi agant, [. . . 7<sup>r</sup>] quia ipsi confidunt, quod hic modus orandi tantam in se habeat virtutem et efficienciam, ut eo servato victoriam in bello obtineant, non attendentes, an iustum vel iniustum bellum agant.*

<sup>53</sup> [7<sup>r</sup>] *Pro eadem eciam minore principali patet, quod dictus pater subiungit dicens: «Hic modus orandi assumptus est a Basiliensibus, ut, quibus iunguntur federe, iungantur et fidei sue signo, precipue cum timeant et ipsi impugnari a suis vicinis etc.» Melius ymmo et verius dixisset, cum timeant a suis vicinis reduci ad veram obedienciam a suis proavis promissam et observatam, a qua nunc Basilienses recesserunt etc.*

<sup>54</sup> [8<sup>r</sup>] *Adducit eciam in eadem solucione, quod sanctissimus cardinalis Raymundus legatus etc. hunc modum [8<sup>v</sup>] orandi aprobaverit etc. Sanctissimum nominat, quem nec beatum nec sanctum esse constat, sed bene reverendissimum. Nec omnes sue approbaciones, constituciones et ordinaciones vim legis obtinent nec ab omnibus acceptantur, cum ab eisdem per multos ad Romanam curiam sit appellatum. In multis enim idem Raymundus dominus legatus sinistre fuit informatus, ut in proposito verisimiliter poterit estimari etc.*

nen, nicht aber öffentlich oder in Kirchen vor aller Augen<sup>55</sup>. Wenn Moses während des Kampfes der Israeliten gegen die Amalekiter in Kreuzform die Arme ausgebreitet habe, zeige die Bibelstelle (Exodus 17, 10) daß dieser *modus orandi* nur den Priestern und Dienern der Kirche auferlegt worden sei, keinesfalls aber dem gewöhnlichen und unvollkommenen Volk<sup>56</sup>.

Im letzten *argumentum pro* und in dessen Widerlegung durch Johannes Winckel spiegelt sich wohl etwas davon, wie Eidgenossen einerseits und Reichsdeutsche andererseits den vor kurzem zu Ende gegangenen Schwaben- bzw. Schweizerkrieg beurteilt haben. Nach Winckel pflegten nämlich die Schweizer ihren *modus orandi* mit folgender Selbstempfehlung zu bestärken: «Wir sind jene auserwählte Völkerschaft, die in jenem Volk Israel präfiguriert war und die der allmächtige Gott als Hüterin seines Gesetzes und seiner Gerechtigkeit gegen Könige und Fürsten in Schutz nahm<sup>57</sup>.» Winckel antwortet auf diesen Satz, aus dem unschwer Zuversicht der Sieger herauszuhören ist, «daß ein Sieg nicht immer die Gerechtigkeit eines Krieges beweise und ebenso nicht eine Niederlage des Besiegten die Ungerechtigkeit eines Krieges.» Zur Verdeutlichung erinnert er an Sennacherib, Nabuchodonosor, Holofernes und andere Überwinder Israels, aber auch an «jene überaus garstige Bestie des mohammedanischen Volkes» und an deren zeitgenössische Siege<sup>58</sup>. Der Traktat schließt mit dem wirkungsvollen Satz aus dem 2. Korinther-

<sup>55</sup> [1r] *Item Christus legislator tale aliquid preter solitum facturus ut pote in faciem prolapsurus avulsus est a tribus discipulis, quantum iactus est lapidis etc.* [Lc 22, 41], *per hoc nos volens docere, quod singulares modi orandi in obstrussis penetralibus, clam nemine vidente a devotis protendi possent, non in publico vel ecclesiis coram omnibus.* – [8v] *Responsio eciam, quam adducit ad verba Christi: «Cum in monte oravit etc.»*, non est solucio argumenti, sed magis eiusdem confirmacio.

<sup>56</sup> [9r] *Accedit eciam proposito figura (in libro) Exodi 17, ubi habetur, quod pugnante populo contra Amalech Moyses, «Aaron et Hurr ascenderunt super verticem collis. Cumque elevaret Moyses manus», per modum crucis orando, «vincebat Israel. Sin autem paululum remisisset manus, superabat Amalech» etc.* [Ex. 17, 10 sq.]. *Hinc est, quod hic modus orandi per modum crucis in publico solis sacerdotibus et ministris ecclesie ex ordinatione sanctorum patrum inpositus est, vulgo autem grossissimo et imperfecto minime.*

<sup>57</sup> [9r] *Non valet eciam argumentum ipsorum, quod ut communiter in sui commendacionem huius quoque ritus orandi confirmacionem adducere consueverunt dicentes: «Nos sumus gens illa electa, quam populus ille Isrealiticus [9v] prefigurabat, quam omnipotens deus contra reges et principes defendebat tanquam sue legis et iusticie observatricem etc.»*

<sup>58</sup> [9v] *Respondeo enim, quod iusticiam belli non semper probat victoria nec iniusticiam victi casus. Nonne Sennacherib, Nabuchodonosor, Holofernes et alii victorissimi extiterunt; ergo Deo accepti? Nequaquam. Quid de spurcissima illa bestia Machometane gentis loquamur, quam indicibiles sepe sepius habuit victorias, eciam prochdolore nostris temporibus universi novimus. Ergo bona gens illa aut a deo electa? Absit.*

brief: «Denn nicht wer sich selbst empfiehlt, ist bewährt, sondern wen Gott empfiehlt» (Kap. 10, 18)<sup>59</sup>.

Bereits das Resumé macht deutlich: in Winckels Traktat geht es keineswegs bloß um ein nur eben den Theologen interessierendes Sonderproblem aus dem pastoralen und liturgischen Bereich; die Quaestio ist vielmehr mit so vielen politisch-aktuellen Argumenten gespickt, daß man sich fragen kann, ob die speziell theologische Frage lediglich als Vorwand diente, um gegen die Eidgenossen losziehen zu können, gegen ihr Unabhängigkeitsstreben, ihre ungerichteten Kriege und Söldnerdienste. Gerade in den *presupposita* ist geschickt reichlich polemische Kritik versteckt. Die aus alten geschichtstheologischen Grundsätzen abgeleitete Behauptung, die Eidgenossen befänden sich, weil sie sich nicht der königlich-kaiserlichen Gewalt unterordneten, in der Gefahr ewiger Verdammnis, konnte keinem Schweizer gleichgültig sein, der die Problematik auch nur annähernd aus Predigt und geistlicher Belehrung kannte. Die Eidgenossen, so eine weitere Behauptung, führten ungerechte Kriege. Die Basler hatten im Frühling 1503 erstmals mit 679 Mann am Bellenzer Zug teilgenommen. Winckels Vorwurf galt auch ihnen. Direkt angesprochen werden die neuen Eidgenossen im Passus über den ihnen von Kardinal Raymundus Peraudi ausgestellten Ablaßbrief, wo unter anderem ziemlich unverblümt gesagt wird, sie seien vom deutschen Reich abgefallen und ihre Nachbarn müßten sie eigentlich wieder zum wahren Gehorsam zurückführen. Zündstoff für eine Empörung gegen Wimpfeling war im Traktat genügend vorhanden, und die Geistlichen und Gelehrten, die in Basel einzelne Argumente in Winckels Quaestio den des Lateins Unkundigen mundgerecht machten, haben wohl, falls das tatsächlich geschehen ist, die Anschuldigungen, um den «Spion» Wimpfeling anschwärzen zu können, eher noch zugespitzt. Man bedenke zudem, wie verletzlich und leicht erregbar die Menschen jener Zeit waren, wenn durch ein bloßes äußeres Zeichen oder ein Schimpfwort das allmählich zum Nationalbewußtsein heranwachsende Zusammengehörigkeitsgefühl verspottet wurde. Wenn nun gar die *expansio publica*, ein ehrwürdiger, in den Schlachten bewährter Brauch und zugleich Zeichen eidgenössischer Solidarität, als abergläubischer, aus der Heidenzeit stammender Ritus abgetan wurde, so traf dies das Selbstbewußtsein der Eidgenossen und der sich um diesen Brauch bemühenden Basler aufs tiefste.

Die Forschung, die Winckels Traktat nicht kannte, hat die von Leontorius geschilderte Empörung der Basler mit zwei Werken

<sup>59</sup> Fol. 9v.

Wimpfelings erklären wollen, die beide wahrscheinlich im Jahre 1505 in Straßburg bei Johannes Knobloch gedruckt wurden und die – freilich in sehr verschiedenem Maße – das Unabhängigkeitsstreben der Eidgenossen und deren Brauch, öffentlich *mit zertanen armen* zu beten, kritisieren. Es handelt sich um den «Libellus de integritate», der erstmals am 5. März 1505 erschien<sup>60</sup>, und um das «Soliloquium Wimpfelingii, pro pace christianorum et pro Helveciis ut resipiscant», das weder mit dem Druckort noch dem Datum seiner Fertigstellung versehen ist<sup>61</sup>. Beide Werke können als Drucke kaum Anlaß für den Aufruhr gewesen sein, da sie eindeutig mit dem Verfassernamen versehen sind. Es wäre allerdings möglich, daß Wimpfeling sein «Soliloquium» zuerst handschriftlich in anonymer Fassung nach Basel geschickt hätte, vielleicht verkürzt und ohne die Widmung an den Erzbischof von Mainz, Jakob von Liebenstein<sup>62</sup>. Doch scheint mir, daß allein Winckels Traktat den Zorn der Basler gegen den Elsässer ausgelöst hat und daß die beiden Drucke, vor allem das «Soliloquium», die offene Feindschaft erst später gefördert haben<sup>63</sup>.

Im folgenden kann ich nur kurz auf die beiden gedruckten Werke Wimpfelings eingehen und lediglich das herausheben, was für unsere Thematik von Interesse ist. «De integritate libellus» ist der Intention nach ein Pflichtenbüchlein für alle jene, die Priester sind

<sup>60</sup> Das Werk erschien dreimal: 1505 und 1506 (bei Johannes Knobloch in Straßburg) und 1515; vgl. Index bibliographique von C. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du XV<sup>e</sup> et au commencement du XVI<sup>e</sup> siècle II, Paris 1879, 323, Nr. 19 und F. Ritter, Répertoire bibliographique des livres imprimés en Alsace au 16<sup>e</sup> siècle de la Bibliothèque Nationale et universitaire de Strasbourg, Strasbourg o. J., Nr. 2474 u. 2479. – Auf «De integritate» wird die Basler Empörung von Knod (Anm. 26) 235 Anm. 3 zurückgeführt.

<sup>61</sup> Vgl. Schmidt, S. 324 Nr. 23 und Ritter, Nr. 2475. Drucker ist nach Ritter wiederum Johannes Knobloch. – Ein Abdruck dieser Ausgabe sowie eine deutsche Übersetzung in: Schweitzerisches Museum 5 (1789) 58–77, 93–107 und 184–209 (danach wird im folgenden zitiert). Daneben existiert ein auf dem Titelblatt 1510 datierter, aber ebenfalls wohl 1789 hergestellter Druck mit dem lateinischen Text.

<sup>62</sup> In einem Freiburger Druckexemplar hat nach Riegger (Anm. 9) 263, Anm. Philomusus, d.i. Jakob Locher, das Titelblatt mit folgender Notiz versehen: *iniussu et absque consensu suo impressum*, eine Behauptung, die wohl kaum zutreffen dürfte, weil sie dann auch Wimpfeling selber in seinem Entschuldigungsbrief an Maximilian (vgl. u. Anm. 78) verwendet hätte. Zu Jakob Locher vgl. G. Heidloff, Untersuchungen zu Leben und Werk des Humanisten Jakob Locher Philomusus (1471–1528), Diss. Freiburg i.Br. 1975.

<sup>63</sup> Vgl. AK 291 (Wimpfeling an Johannes Amerbach und die übrigen Drucker von Basel vom 19. 11. 1505), wo nur vom «Libellus de integritate», noch nicht aber vom «Soliloquium» die Rede ist, ein Hinweis vielleicht, daß das letztere Werk erst nach November 1505 gedruckt wurde?

oder die – wie Jakob Sturm, dem es gewidmet ist – in den geistlichen Stand eintreten wollen<sup>64</sup>. Freilich werden die direkt an Sturm gerichteten Ratschläge immer wieder von heftigen Ausfällen unterbrochen, in denen Wimpfeling kirchliche Mißstände der Zeit rügt, vor allem das Konkubinat und das falsche Verhalten einzelner Mönche. Wie schnell der ruhige Ton der Belehrung in eine gehässige Sprache umschlagen kann, wenn es gilt, etwas anzuprangern, zeigt der zweite Teil von Kapitel 12, das mit *Quid et quo orandum* überschrieben ist:

«Du kannst zuweilen beim Beten, wenn Du ganz allein in einem abgeschlossenen Gemach bist, vor den fünf Wunden Christi die Arme kreuzweise ausbreiten; aber ich will nicht, daß du das öffentlich tust, damit es nicht aussieht, als ob Du – wider die Vorschriften des heiligen Chrysostomus und anderer weiser Männer, wider den Brauch der heiligen römischen Kirche – Dir eine verrückte Absonderlichkeit (*phantasticam singularitatem*) anmaßest, da noch keine diesbezügliche Bestimmung von einem Vorgesetzten erlassen worden ist. Wenn aber diese Zeremonien von gewissen barbarischen und hartnäckigen, keinem Gesetz und keinem Fürsten sich unterwerfenden Leuten in aller Öffentlichkeit ausgeführt werden, so vermute ich den Grund darin, daß in dieser Zeit nichts so widersinnig ist, daß es nicht Schmeichelei und Gefälligkeit zu rechtfertigen wagen würden. Ich glaube, wenn ehrwürdige Bischöfe jene Zeremonien vorgeschrieben hätten, wären sie kaum von jenen hinterwäldlerischen Völkern übernommen worden, die nur für sich selbst Macht beanspruchen, so daß sie sich nicht schämen, gegen die heiligen Rechte über kirchliche Zeremonien zu verfügen, sie zu verordnen und sie unter Geldstrafe selbst Gott geweihten Orten vorschreiben. Zuständig dafür sind nicht Laien, sondern Bischöfe und geistliche Vorgesetzte<sup>65</sup>.»

Die Schweizer werden in diesem einzigen sie betreffenden Passus nicht namentlich genannt, aber die bissige Umschreibung konnte

<sup>64</sup> Vgl. die vorzügliche Charakterisierung von O. Herding, *Adolescentia* (Anm. 25) 133–135.

<sup>65</sup> [Bl. A8<sup>r-v</sup>] *Potes nonnunquam inter orandum, cum omnino solus es in abstrusissimis penetralibus, coram quinque Christi vulneribus per crucis modum expandere brachia; sed id te palam facere nolo: ne contra dicta sancti Chrysostomi et ceterorum sapientum, contra morem sancte rhomane ecclesie, nec dum facto super hoc ab aliquo prelatorum statuto, phantasticam singularitatem assumere videaris. Cur autem a quibusdam barbaris ac capitis nulli legi neque principi se subiicientibus he ceremonie in propatulo fiant, causam esse puto, quod hac tempestate nihil est tam absurdum, quod adulatio et obsequium non audeat iustificare. Suspicio ergo, si reverendi episcopi ceremonias illas publicas precepissent, vix eas a silvestribus illis populis fuisse susceptas, qui tantum sibi ipsis arrogant potentie, ut contra sacros canones ipsi de ecclesiasticis ceremoniis disponere, sancire et sub pena pecunaria precipere, in locis etiam deo sacris non erubescant; non est ea auctoritas concessa laicis, sed episcopis et spiritualibus prelatis.*

jeder einigermaßen politisch orientierte Leser ohne große Mühe ausdeuten: *silvestres populi*, hinterwäldlerische Völker, die barbarisch und hartnäckig sich keinem Gesetz und keinem Fürsten unterwerfen wollen – wer konnte anders gemeint sein als jene, die im eben vergangenen Krieg ihre Unabhängigkeit von König und Reich behauptet hatten? Wimpfeling geißelt die *expansio publica*, aber im Gegensatz zu Winckel, dessen Traktat er hätte heranziehen können, bringt er außer der Autorität des Chrysostomus<sup>66</sup> und der Berufung auf den *mos sanctae Romanae ecclesiae* kein theologisch stichfestes Argument bei. Es geht ihm hier vielmehr darum, zu zeigen, daß die dem Kaiser untreuen Eidgenossen sich nun auch gar kirchliche Rechte anmaßen, über die sie als Laien keine Befugnis haben. Schlagwort dieses Passus ist der Begriff der *singularitas*, der im Gegensatz zur *integritas* (des Titels) steht und den Abfall von der geltenden Ordnung sowie verbotene Originalität meint<sup>67</sup>.

Im «Soliloquium», das ausschließlich den Eidgenossen gilt und das, wie Wimpfeling in der Widmung an den Erzbischof von Mainz formuliert, diese durch treugemeinte Ermahnungen zum Gehorsam gegenüber dem römischen König zurückführen will<sup>68</sup>, wird die verbotene Gebetshaltung nochmals kurz aufgenommen. Allerdings werden in diesem Werk – in der Form von Gebetsbitten an Christus – so massive Beschuldigungen gegen die Schweizer vorgetragen, daß sich die kurze Kritik an der *expansio publica* eher harmlos ausnimmt. Die Eidgenossen, so Wimpfelings wichtigste Anklagen, verhindern durch ihren Ungehorsam gegenüber dem Reich nicht nur einen gemeinsamen Kriegszug gegen die das Abendland bedrohenden Türken, sie tragen überdies zu diesem Mißlingen aktiv bei, insofern ihre Söldner aus bloßer Gewinnsucht statt einer gerechten Sache verschiedenen Fürsten dienen, damit zu deren Kriegsinstrumenten werden und so schuld sind am europäischen Bruderkrieg. Besonders drastisch schildert Wimpfeling die Grausamkeit der

<sup>66</sup> Welche Stelle bei Chrysostomus gemeint ist, vermag ich nicht zu sagen, vielleicht «In Matthaëum homilia 19, 3» (J.-P. Migne, Patrologia Graeca 57, 276 ff.).

<sup>67</sup> Vgl. Herding, *Adolescentia* (Anm. 25) 119 f. und 137 f. und R. Donner, *Jakob Wimpfelings Bemühungen um die Verbesserung der liturgischen Texte*, Diss. Freiburg i.Br. 1974 (= *Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte* 26), 83 Anm. 175. – Die *singularitas* stammt allerdings ursprünglich aus dem monastischen Bereich, meint dort eine Untugend des Klosterlebens und steht im Gegensatz zu den *statuta praelatorum* (des Abtes oder Priors).

<sup>68</sup> Soliloquium (Anm. 61) 59: *Quantum ego, Reverendissime Pater, Helvetiorum mores et ingentia dedita opera consideravi, suspicor, ipsos non tam armis quam piis monitis ad Imperii sanctam unitatem et ad obedientiam regibus Romanis praestandam posse reduci.*

Schweizer Reisläufer (Kap. 9); selbst unter Türken und Hussiten finde sich bei der Gefangennahme von Feinden mehr Menschlichkeit (Kap. 11).

Im letzten Kapitel des «Selbstgespräch(s) für den Frieden der Christen und die Bekehrung der Schweizer», wie Robert Durrer den Titel des «Soliloquium» treffend übersetzt hat<sup>69</sup>, läßt Wimpfeling den 1487 verstorbenen und von den Eidgenossen verehrten Nikolaus von Flüe eine fingierte Mahnrede an die Schweizer halten. Darin faßt der Eremit die wichtigsten Punkte der Anschuldigung nochmals zusammen und verurteilt unter anderem auch die *brachiorum per modum crucis expansio* bei öffentlichen Andachten als eine Zeremonie, die sich die Eidgenossen «wider die Sitte anderer Christen zugelegt» hätten. Bruder Klaus führt Christi richtiges Verhalten im Ölgarten an, ein Argument also, das uns bereits in Winckels Traktat begegnet ist und das wohl von dort übernommen wurde<sup>70</sup>. Wie in «De integritate» gründet sich der Vorwurf wiederum in der *singularitas*, die die Religion profaniert und die Autorität der Kirchenväter untergräbt: *Ita et vos, mei filii, brachia expandite non palam in templo, sed clam, sed in cubilibus aut secessibus abstrusis, ne religionem prophanare, ne sanctissimorum patrum optima scripta a spiritu sancto infusa floccipendere vestra singularitas videatur*<sup>71</sup>.

So sehr die Eidgenossen die zahlreichen Vorwürfe als Verunglimpfungen und geradezu als Schmähungen empfunden haben dürften (umso mehr, als die Kritik in direkte Bitten an Christus und in Ermahnungen des Bruder Klaus gekleidet ist), Wimpfeling selber wollte – das muß der Historiker ihm attestieren – nicht einfach nur kränken oder sich pamphletisch Luft machen, vielmehr steckt auch hinter seiner schärfsten Kritik ein tiefer, von Reformeifer durchdrungener Ernst<sup>72</sup>. Das «Soliloquium» ließe sich von der Intention seines Autors her tatsächlich als Mahnung und Aufruf zur Rückkehr in die von Gott gegebene Ordnung, in die *integritas*, verstehen, oder, wie der Elsässer Humanist Nikolaus von Flüe sagen läßt: *Ne sitis singulares!*<sup>73</sup> Wimpfeling ist fest davon überzeugt, «die Vernachlässigung der *sacrae litterae* sei die Ursache auch der Rebellion gegen

<sup>69</sup> Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluß, hg. von R. Durrer, Sarnen 1917–21, 575–581 (Nr. 88), wo das letzte Kapitel mit einer neuen deutschen Übersetzung geboten wird.

<sup>70</sup> Soliloquium (Anm. 61) 205 ff. – Vgl. Anm. 55.

<sup>71</sup> Ebda. 206.

<sup>72</sup> Vgl. etwa seinen Brief vom 19. 11. 1505 (AK 291, S. 274, 22–24) und Hartmanns gegenteilige Meinung (ebda., S. 275 Anm. 8).

<sup>73</sup> Soliloquium (Anm. 61) 201.

das Reich<sup>74</sup>.» Gute Prediger könnten das Volk zur Umkehr bewegen, ebenso auch seine *exhortationes* im «Soliloquium»<sup>75</sup>. Die von ihm beabsichtigte Wirkung freilich wendete sich ins Gegenteil und machte ihn in Basel und in der übrigen Eidgenossenschaft vielleicht zum bestgehaßten Mann<sup>76</sup>, und selbst der Kaiser, bzw. seine Räte mißbilligten sein Vorgehen. Denn «Maximilian hatte die seinerzeit propagierte Formel von den Schweizern als Reichsfeinden sehr schnell wieder fallenlassen [. . .] Er trieb die Eidgenossen nicht weiter vom Reich fort, als sie schon waren; betrachtete die Entwicklung auch keineswegs als irreversibel, sondern hieß später noch seine Agenten in der Schweiz nicht mit Geld sparen, um einzelne Mitglieder der Eidgenossenschaft wieder enger an das Reich zu binden. Der Austausch von «libelli famosi», von Schmähschriften, lag nicht mehr in seinem Interesse<sup>77</sup>.» So mußte sich Wimpfeling 1507 in einem längeren Brief bei Maximilian für sein «Soliloquium» entschuldigen<sup>78</sup>.

Der 1505 und 1506 erschienene «De integritate libellus» trug dem Elsässer weitere Feinde ein. Mit seiner neuen These, Augustinus sei niemals Mönch gewesen, zog er sich den Zorn der Mönche, vor allem der Augustiner, zu<sup>79</sup>. Seine scharfe Verurteilung des Kurtisanenwesens und des Konkubinats brachte ihm noch mehr Gegner aus den Reihen der Kleriker, unter anderen den an der Artistenfakultät in Basel dozierenden Mathias Hölderlin, genannt Sambucellus, einen überzeugten Konkubinarius, der Kaplan zu St. Peter war und von seiner Haushälterin sechs Kinder hatte<sup>80</sup>. Dieser klagte Wimpfeling vor dem römischen Stuhl an, so daß unser Humanist sich in mehreren Schriften an Papst Julius II. verteidigen mußte<sup>81</sup>. Sambucellus scheint nun auch der Verfasser einer, wie Wimpfeling behauptet, wiederholt gedruckten Schmähschrift in deutscher Sprache zu sein, die vermutlich im Sommer 1505 in Basel

<sup>74</sup> Herding, *Adolescentia* (Anm. 25) 137 für die 1506 erschienene «*Apologia pro Republica christiana*».

<sup>75</sup> Vgl. besonders das dem «Soliloquium» vorangestellte Widmungsschreiben an den Erzbischof von Mainz: die in Anm. 68 zitierte Stelle sowie *Soliloquium* (Anm. 61) 61, Z. 7–23.

<sup>76</sup> So Knepper (Anm. 9) 212.

<sup>77</sup> Mertens (Anm. 7) 198.

<sup>78</sup> Brief Wimpfelings an Maximilian vom 6. 5. 1507, abgedruckt bei Knepper (Anm. 9) 346–348; vgl. Wimpfelings Notiz dazu: *Excusatio mea apud regem ex parte Helvetiorum et soliloquii mei* (ebda. 346 Anm. 1).

<sup>79</sup> Knepper (Anm. 9) 187–191; vgl. AK 278 und 279.

<sup>80</sup> Zu Hölderlin vgl. AK, S. 287 Anm. 6; Matrikel 162 Nr. 45; Wackernagel (Anm. 1) 130 mit Anm. S. 19\*.

<sup>81</sup> Knepper (Anm. 9) 192–197.

unter dem fingierten Namen eines Doktor Franz Schatzer von Rottweil erschien. Da bis jetzt kein einziges Exemplar ausfindig gemacht werden konnte, und die lateinisch abgefaßte Verteidigungsschrift Wimpfelings gegen «Schatzer» offenbar nur einzelne Punkte der Anklage aufgreift, jedenfalls keine zu dessen Schweizerkritik, können wir nicht sagen, was genau der Hauptinhalt dieses Pamphlets war<sup>82</sup>. Es scheint aber, daß sich «Schatzer» unter anderem auch mit Wimpfelings verletzender Polemik gegen die Eidgenossen und im besonderen mit der gegen die Basler befaßt hat, so daß hier Wimpfelings Basler Fehde offenbar einen sie fortsetzenden Gegner gefunden hat<sup>83</sup>. Nur eben dieser weitere Verlauf sei hier, soweit er überhaupt noch faßbar wird, kurz dargestellt, da auch er der bisherigen Forschung kaum bekannt ist.

Bevor offenbar Wimpfeling seine «Expurgatio contra quendam qui se Franciscum Schatzer appellat complicesque suos» schrieb und sie 1506 in Straßburg drucken ließ<sup>84</sup>, versuchte er seine Replik wie «Schatzer» in deutscher Sprache abzufassen. Ein Konzept dieses beabsichtigten Erwidierungsschreibens hat sich erhalten, und es bietet nun tatsächlich – im Gegensatz zur lateinischen «Expurgatio» – einzelne wenige Punkte, die sich auf Wimpfelings gespanntes Verhältnis zu den Baslern und auf seine Schweizerkritik beziehen<sup>85</sup>. Was zunächst das letztere Thema betrifft, so muß «Schatzer» dem Elsässer vorgeworfen haben, er hätte seine Schweizerkritik – wahrscheinlich ist das «Soliloquium», vielleicht aber nur erst der «Libellus de integritate» gemeint – ohne Befehl des deutschen Königs und in Verletzung des Basler Friedens von 1499 geschrieben, den dieser mit den Eidgenossen geschlossen<sup>86</sup>. Wimpfelings Entgegnung: *ich*

<sup>82</sup> G. Knod, Zwei anonyme Schriften Wimpfelings: Vierteljahresschrift für Kultur und Litteratur der Renaissance 2 (1887) 270–272; C. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace I (Anm. 60) 52–54; AK, S. 274 Anm. 1. – Wimpfeling glaubte fälschlicherweise, Sambucellus habe ihn bereits früher lächerlich gemacht, indem er seine 1503 ausgearbeiteten Basler Synodalstatuten in einer nach Noten zu singenden Sequenz (fehlerhaft gedruckt bei Knod, S. 267) verspottet habe. «Diese Sequenz [. . .] ist vielmehr von der Form der Statuta völlig unabhängig und in Wirklichkeit eine Satire auf die Konkubinarier» (AK, S. 198 Anm. 1).

<sup>83</sup> So bereits AK, S. 274 Anm. 1.

<sup>84</sup> Vgl. Ritter (Anm. 60), Nr. 2476.

<sup>85</sup> Strasbourg, Bibliothèque Nationale et universitaire, Mscr. 2816, fol. 1r–2v (hier zitiert nach Herding-Mertens, Briefe Wimpfelings); vgl. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace I, 54 Anm. 140.

<sup>86</sup> Mscr. 2816, 2v: *noch der abred des anstands vergangenen lantz Krieg zwischen dem loblichen hus Osterich on künig's befehle geschriben von den eidgenosen* (der Satz ist vom ersten Wort an bis *künig's* unterstrichen und damit wohl als Zitat «Schatzers» gekennzeichnet).

*mein, ein eidgenoser schriber hab ouch kein befehle gehebt, so ein stoltz verachtlich biechlin widder fürsten und edlen zu trucken etc. mit figuren und worten zu hoher schmitz* [Verachtung], womit er zweifellos Niklaus Schradins 1500 in Sursee (oder in Basel) gedruckte und mit 42 Holzschnitten versehene «Chronick des kriegs gegen den römischen könig» meint, eine in Reimen abgefaßte Darstellung über den Schwabenkrieg, gegen die Wimpfeling auch im «Soliloquium» loszieht (Kap. 16)<sup>87</sup>.

In Wimpfelings Erwidlungskonzept finden sich im weiteren vier Stellen über sein Verhältnis zu Basel, von denen zwei inhaltlich gleich sind. «Schatzer» hatte geschrieben, die Stadt Basel habe Wimpfeling *nie leyds bewisen*<sup>88</sup>, worauf dieser repliziert: *do gehören me wort zu ; daß sig nu furbaß got befolhen*. Aufschlußreicher sind die beiden andern Stellen. Den Vorwurf, er habe *Basel an er und glympff* [Ansehen] *geschmebet und diffamiert und gescholten*, kommentiert Wimpfeling: *das sol sich niemer vinden*. Die letzte aus der «Schatzer»-Schrift herangezogene Stelle ist nicht eindeutig verständlich, weil Wimpfeling leider nur einen Teil eines Satzes zitiert: *dar affter* [überall] *im land, ouch durch sine botschafft in der stat Basel, heymlich usgiest*, und Wimpfelings Replik: *die botschafft stel man mir under die ougen*. Nach «Schatzer» hat also der Elsässer überall in der Eidgenossenschaft und mittels einer Verlautbarung oder eines Boten – der genaue Inhalt von *botschafft* bleibt hier ungewiß<sup>89</sup> – auch in der Stadt Basel etwas heimlich verbreitet. Aber was genau? Bezieht sich dieser Vorwurf auf jene Streitschrift, die, wie Leontorius am 14. Mai seinem Freund berichtet, einen Brand entfacht hat<sup>90</sup>? Wohl kaum, denn Wimpfeling selber scheint denselben Vorwurf «Schatzers» nochmals in einem Brief an Johannes Amerbach vom 19. November 1505 aufgegriffen zu haben. Zu Beginn dieses Briefes, der auch an alle übrigen Basler Drucker gerichtet ist, fragt er sich, wie er sich denn jemals um die deutschen Drucker, denen er 26 Jahre lang sehr gerne diente, so übel verdient gemacht habe, daß nun einer von ihnen (und er glaubt, es sei ein Basler) gegen ihn einen *libellus famosus, siciens sanguinem et vitam meam* (gemeint ist die «Schatzer»-Schrift) druckte, *libello meo «De integritate» male intellecto, peius interpretato, pessime corrupto. Nec id satis, nisi versus quidam de Basiliensi urbe*

<sup>87</sup> Vgl. Feller-Bonjour (Anm. 8) 144 f.

<sup>88</sup> Mscr. 2816: *Die von Basel habent mir kein leyt gethon; und: Basel die im nie leyds bewisen hat.*

<sup>89</sup> *botschafft* kann sowohl «den boten als seine meldung» bezeichnen (J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch II, Leipzig 1860, 277; Id. 4, 1905 f.).

<sup>90</sup> Vgl. o. S. 50.

*facti mihi quoque ascriberentur, qui mihi conscius sum eorum non esse auctorem, sed neque Basilee disseminasse*<sup>91</sup>.

«Schatzers» Vorwurf, Wimpfeling habe anonyme (Schmäh-) Verse über Basel geschrieben und sie in der Stadt ausstreuen lassen, scheint, obgleich der Beschuldigte dies energisch abstreitet, nicht völlig aus der Luft gegriffen. Denn die Basler Regierung hat sich mit dem gleichen Thema mindestens zweimal befaßt, allerdings erst im Oktober und Dezember 1506, so daß sich mangels weiterer Quellen nicht entscheiden läßt, ob es sich tatsächlich um die gleichen Verse handelt<sup>92</sup>. Ende Oktober 1506 reisten der Basler Rats herr Hans Trutmann und der Stadtschreiber Johann Gerster nach Bern und Freiburg *des dichtz halb durch Wympflinger gemacht*. Die Notiz findet sich in den Wochenausgaben als *Botenzerung* und *Rytgelt* verzeichnet<sup>93</sup>. Welches der Inhalt dieses *dichtz* war und warum sich auch Bern und Freiburg betroffen fühlten, wissen wir nicht. Zwar ließe sich das Substantiv *dicht* allgemein als «etwas schriftlich Abgefaßtes»<sup>94</sup> verstehen und damit möglicherweise auf das erst kürzlich in Straßburg erschienene «Soliloquium» beziehen, das als Prosaschrift mit wenigen eingestreuten Versen die gesamte Eidgenossenschaft angreift. Aber der zweite Beleg vom 6. Dezember 1506 unterscheidet eindeutig *geschrifften* Wimpfelings von seinen *gedicht*, bzw. *versen*. Es ist eine Instruktion des Basler Boten für die Tagsatzung vom 8. Dezember in Bern:

Der schrifften unnd des handtels halb, so meister Jacobus Wimpfflinger hatt laßen ußgan, weißt unnsere bote, wie derselb handel verlouffen und wie die selb sach gestalt ist. Nemlich wie der Stattschreiber anzogen, wie sich der selb entschlagen [nhd. abstreitet] unnd was er erfunden hatt, des ersten die Geschrifften, so meister Constans zû geschickt sind und in was gestalt ercleren unnd dar gelegen. Unnd das der vermelt Wimpfflinger sölliche gedicht gemacht, der versen haben wir sin eigen hannd etc. Unnd uff sölichs hörn, wie es in unnsern Eydttgenossen stan welle. Doch möchten wir wol lyden, das demme Bischoff von Straßburg darumb geschriben, damit Wimpfflinger gestrafft wurd etc.<sup>95</sup>.

<sup>91</sup> AK 291, S. 273, 5 ff.

<sup>92</sup> Wie lange es dauern konnte, bis sich die Regierung einschaltete, zeigt der Fall Hieronymus Emser: Im Mai 1501 schrieb der Schwabe seine Schmähverse, erst ein Jahr später, am 1. 5. 1502, wurde er verhaftet; vgl. Thurnhofer (Anm. 3) 2–4.

<sup>93</sup> StAB: Finanz G 12, p. 966 (vom 24. 10. 1506): *Botenzerung Item IX lb XII ß VIII d verzert Hanns Trutmann und der Statschreiber des dichtz halb durch Wympflinger gemacht gen Bern und Fryburg; Rytgelt Item XV ß Hannsen Trutmann*.

<sup>94</sup> Id. 12, 381–385.

<sup>95</sup> StAB: Eidgenossenschaft E 1, Bl. 131r.

Das meiste dieser Instruktion bleibt für uns dunkel. Meister Constans, dem die *Geschriften*, also wohl die beiden Drucke «De integritate libellus» und das «Soliloquium», zugeschickt wurden, läßt sich nicht identifizieren. In den gedruckten «Eidgenössischen Abschieden» findet sich kein einziger Hinweis, wonach das Basler Anliegen behandelt worden wäre, ebenso nicht in den Basler Ratsbüchern<sup>96</sup>. Auch die bis jetzt aufgearbeiteten Zeugnisse Wimpfelings geben – soweit ich sehe und mit Ausnahme seines oben zitierten Briefs an die Basler Drucker vom 19. November 1505 – kein einziges Indiz, daß der Schlettstädter auf die Basler und Eidgenossen Schmäherse verfaßt oder gar dafür vom Straßburger Bischof gerügt worden wäre.

Es bleibt jedoch zumindest sonderbar, daß Wimpfeling in seinen vier im Jahre 1506 geschriebenen Briefen an Johannes Amerbach nie etwas darüber verlauten läßt<sup>97</sup>, obgleich er doch früher öfters seine Unschuld beteuerte, wenn er in eine literarische Fehde verstrickt war, und auffällig ist zudem, daß sein bis 1505 relativ reger Briefverkehr mit dem befreundeten Basler Drucker nach 1506 fast ganz abbricht<sup>98</sup>. Wenn wir auch kein direktes Zeugnis für Wimpfeling-Verse gegen Basel mehr haben, belastend für ihn ist der Hinweis in der Instruktion: *der versen haben wir sin eigen hannd*. Seine individuellen Schriftzüge konnten für den Basler Stadtschreiber, der sich offenbar der Sache annahm, ein wichtiges Indiz für die von Wimpfeling abgestrittene Verfasserschaft sein. Der Elsässer schrieb immer wieder lateinische Dichtungen polemischen Inhalts und zuweilen versuchte er sich gar in volkstümlichen Knittelversen<sup>99</sup>. So verfaßte er auch gegen seinen Widersacher «Schatzer» mehrere Schmähgedichte. Eine Sammlung dieser Verse gegen den Konkubinarier ließ er noch 1512 oder 1513 in Straßburg drucken, nachdem er zuvor die Amerbach gebeten hatte, seinen Libell in der Stadt seines vermuteten Gegners zu drucken, was diese aus verständlichen Gründen ablehnten<sup>100</sup>. So verletzend auch einzelne Verse Wimpfelings gegen «Schatzer» sind, sie betreffen alle das Konkubinenwesen, sind also persönlich für Sambucellus bestimmt und

<sup>96</sup> Eidgenössische Abschiede 3, 2, Luzern 1869, 356 (Nr. 257). Auch im Berner Protokoll (Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidg. Abschiede K. 71), nach dem das Resumé erstellt wurde, fehlt jeglicher Hinweis auf Wimpfeling. – In Basel selbst wurden wiederum die in Anm. 47 genannten Quellen konsultiert.

<sup>97</sup> AK 295, 302, 309, 325.

<sup>98</sup> AK 332 (März 1507), 385 (21. 7. 1508), 437 (15. 6. 1510), 444 (11. 12. 1510), 452 (29. 4. 1511), 464 (10. 7. 1512), 615 (11. 5. 1518).

<sup>99</sup> Vgl. Knod (Anm. 82) 276 und 268.

<sup>100</sup> Ebda. 267–277 (mit falscher Angabe des Druckjahrs); AK 464 und 465.

haben wohl kaum zur Folge gehabt, daß sich die Basler Regierung in diese mehr private Angelegenheit einmischte<sup>101</sup>.

Wie sehr Wimpfeling auch nach seinem Entschuldigungsbrief an Kaiser Maximilian daran gelegen war, die Eidgenossen «zu bekehren», zeigt der letzte für uns faßbare Akt seiner Basler Fehde: am 11. Mai 1518 bietet er den Brüdern Amerbach und Johannes Froben sein «Soliloquium» nochmals zum Druck an und versichert dabei, die Schrift könne die Schweizer keineswegs verletzen<sup>102</sup>. «Zweifellos lehnten die Basler diese unglaublich naive Zumutung des alten Chauvinisten ab; ein Druck ist offenbar nie erfolgt<sup>103</sup>.»

<sup>101</sup> Daß die Schriften Wimpfelings verschiedene literarische Reaktionen ausgelöst haben, von denen uns heute offenbar nur der kleinste Teil noch bekannt ist, zeigt eine Äusserung des Schlettstädter Humanisten vom 26. 1. 1506 an Johannes Amerbach: *Mirror, quomodo peccaverim in Basilienses, quem unquam puerulum apud vos offenderim, ut libelli famosi, turpes invective, spurcissima carmina, barbari rythmi ex officinis vestrarium impressorum contra me fere quottidie emanent* (AK 295). Von den fast täglich in Straßburg eintreffenden Basler-Drucken gegen Wimpfeling – sicher eine Übertreibung des Betroffenen – ist nach dem Basler Buchdrucker- und Verlagskatalog auf der Universitätsbibliothek Basel keine einzige Schrift mehr nachweisbar.

<sup>102</sup> AK, Bd. 2, Basel 1943, Nr. 615.

<sup>103</sup> Ebda., S. 116 Anm. 3.